

3626 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, und das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, geändert werden (Beihilfenverlängerungsgesetz)

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 wurden die §§ 39a und 39b in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügt, um rasche und unbürokratische Interventionen am Arbeitsmarkt in Fällen von volkswirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den übrigen Förderungsansätzen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, die aus Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gespeist werden, erfolgt die Mittelaufbringung für diese Förderungen aus allgemeinen Budgetmitteln. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Norm war zunächst bis 31. Dezember 1984, dann bis 31. Dezember 1987 und zuletzt bis 31. Dezember 1988 verlängert worden. Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die zeitliche Geltungsdauer für diese Förderungen gemäß den §§ 39a und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, und das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, geändert werden (Beihilfenverlängerungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Berichterstatlerin

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender